



## Tourenreglement

### **Begriffe**

#### **Art. 1**

Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Veranstaltungen der Sektion mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Ski- und Schneeschuhtouren, Wanderungen, naturkundliche Exkursionen und Kurse.

### **Geltungsbereich**

#### **Art. 2**

Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion.  
Es gilt ebenfalls für das Tourenwesen von JO, KiBe, FaBe, Werktags- und Veteranenwandern, soweit für jene keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **Organisation des Tourenwesens**

#### **Art. 3**

Der Vorstand wählt oder bestätigt die Tourenchefs oder Tourenchefinnen (TC) und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Werktagswandernden (ist in den folgenden Paragrafen den Tourenchefs und Tourenchefinnen gleichgestellt). Sie sind zuständig für die Organisation des Tourenwesens.  
Die JO und das Veteranenwandern sind bezüglich ihres Tourenprogramms autonom, das JO-Tourenprogramm wird von dem JO-Chef oder der JO-Chefin genehmigt und das Veteranenwandern-Tourenprogramm vom Gremium der Veteranenvereinigung.

#### **Art. 4**

Die TC sind für die Sektionsmitglieder Ansprechperson und Beschwerdeinstanz für das gesamte Tourenwesen. Sie informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen. Sie stellen mit den Tourenleitenden (TL) zusammen das Jahresprogramm auf. Sie sorgen für einen genügenden Bestand an TL in ihrem Verantwortungsbereich, überwachen deren Tätigkeit und ernennen die neuen TL.  
Die TC sind berechtigt, die TL als Verantwortliche von bestimmten oder allen Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. Ausbildung, Beachtung von Regeln, Eignung) nicht mehr erfüllt sind.

#### **Art. 5**

Die TL organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie die allfälligen Ausführungsbestimmungen für die jeweilige Tourenart zu beachten haben.  
Die TL müssen den SAC- oder den J&S - Richtlinien entsprechend ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden. Die Kostenübernahme (Kurskosten, Reise, Übernachtung, Halbpension) für die Aus- und Weiterbildung regelt das Tourenspesenreglement. Für das Werktagswandern wird keine SAC TL-Ausbildung verlangt, sofern Touren bis maximal T3 (weiss-rot-weiss) angeboten werden.

### **Ankündigung der Touren**

#### **Art. 6**

Im Jahresprogramm sind alle Touren mit Datum, Ziel oder Zweck, Art und Schwierigkeit gemäss SAC-Skala, ihren konditionellen und technischen Anforderungen sowie dem Namen der TL aufgeführt.  
Jeweils im Herbst wird das Tourenprogramm des Folgejahres erstellt. Über die definitive Aufnahme einer Tour ins Jahresprogramm entscheiden die zuständigen TC.  
Die im Jahresprogramm aufgeführten Touren werden auf der Homepage via DropTours ausführlicher beschrieben.  
In Ergänzung zu den im Jahresprogramm publizierten Touren sind weitere, kurzfristig geplante Touren möglich, unter der Voraussetzung, dass sie durch die zuständigen TC genehmigt und auf der Homepage oder im Sektionsbulletin publiziert werden.

## **Anmeldung und Auswahl von Teilnehmenden**

### **Art. 7**

Jedes Sektionsmitglied kann sich zu Touren anmelden, unter Beachtung der Anforderungen und der Anmeldebedingungen. Zusätzliche Informationen können bei den TL bezogen werden. Jede und jeder Teilnehmende ist in eigener Einschätzung dafür verantwortlich, dass er oder sie den Anforderungen der Tour gewachsen ist.

Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch, Tourenerfahrung, Referenzen). Die TL haben das Recht, Anmeldungen abzulehnen.

### **Art. 8**

Die TL setzen die Anzahl der Teilnehmenden fest und wählen die Teilnehmenden aus. Sie berücksichtigen insbesondere die Schwierigkeit der Tour, und bemühen sich um eine optimale Gruppenzusammensetzung.

### **Art. 9**

Ist ein Angemeldeter oder eine Angemeldete an einer Tourenteilnahme verhindert, muss er oder sie sich möglichst rasch abmelden, damit den TL noch Zeit bleibt, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Art 19 regelt weitere Details der Abmeldung.

### **Art. 10**

Mitglieder anderer Sektionen und Gäste sind willkommen. Eigene Sektionsmitglieder werden in der Regel bei der Anmeldung bevorzugt. Von Gästen kann zugunsten der Sektionskasse ein Organisationsbeitrag von bis zu 20 Fr pro Tag verlangt werden.

### **Art. 11**

Die Unfall-, Krankheits-, Haftpflicht- und Reiseannulationsversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen von Teilnehmenden gegen die Sektion und den verantwortlichen TL besteht eine vom SAC abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Eine Haftung der Sektion und der verantwortlichen TL für Schäden, welche Teilnehmende auf Touren erleiden, bestehen nur im Umfang der Leistungen dieser Versicherung. Eine darüber hinausgehende Haftung von Sektion und TL ist ausgeschlossen.

Für die Kosten von allfälligen Rettungs- und Suchaktionen haftet der oder die betroffene Teilnehmende persönlich.

## **Durchführung der Touren**

### **Art. 12**

Für alle Sektionstouren ist die Mitnahme von Rettungsmaterial gemäss aktuellem Standard obligatorisch. Zudem bestimmen die TL die persönliche Ausrüstung der Teilnehmenden.

### **Art. 13**

Sind TL verhindert die Tour durchzuführen, können sie nach Rücksprache mit den TC Ersatz-TL suchen. Bei Bedarf können die TL nach Rücksprache mit den zuständigen TC weitere TL beiziehen. Erfordert die Durchführung einer Tour besondere Fachkenntnisse, so sollen die TL entsprechende Personen, z.B. eine Bergführerin oder einen Bergführer beiziehen. Die TL behalten jedoch die organisatorische Verantwortung. Dies gilt insbesondere bei Aus- und Weiterbildungskursen.

### **Art. 14**

Die TL entscheiden, ob die Verhältnisse die Durchführung einer Tour erlauben, oder ob die Tour geändert oder verschoben wird. Die angebotene Ersatztour oder eine wesentliche Änderung der Route zum publizierten Ziel muss vom gleichen Typ sein, und darf nicht schwieriger als die ausgeschriebene Originaltour sein. Die Ersatztour oder eine wesentliche Änderung der Route muss den TC gemeldet werden, sofern nicht ein Bergführer oder eine Bergführerin beigezogen wird.

Unterwegs darf in der Regel keine Route angegangen werden, die schwieriger ist als die geplante.

**Art. 15**

Die Anordnungen und Entscheide der TL sind für alle Teilnehmenden einer Tour verbindlich.

Die TL können Teilnehmende, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von einer weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.

Wenn sich Teilnehmende unterwegs mit oder ohne Einverständnis der TL von der Gruppe trennen, so geschieht dies auf eigene Verantwortung.

**Art. 16**

Die TL erstellen möglichst bald nach der Tour via DropTours einen Tourenbericht inkl. Spesenabrechnung.

Details zur Spesenabrechnung sind im Tourenspesenreglement beschrieben. Eine nicht durchgeführte Tour ist in DropTours als solche zu kennzeichnen.

**Art. 17**

Bei Unfällen mit signifikantem Personenschaden sollen die TC, der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin umgehend informiert werden.

Bei Unfällen mit schweren Körperverletzungen oder Todesfällen ist zusätzlich auch die Polizei zu benachrichtigen.

**Kostenregelung****Art. 18**

Die Teilnehmenden kommen anteilmässig für Honorare und allfällige Spesen von Bergführern oder Bergführerinnen und anderen Fachpersonen auf. Die TL können sich nach eigenem Ermessen an den Kosten für den Bergführer oder die Bergführerin beteiligen. Dies und die Höhe der Beiträge sind bei der Beschreibung mitzuteilen.

Die TL können von den Teilnehmenden eine Anzahlung verlangen.

**Art. 19**

An Sektionskursen wird von den Teilnehmenden ein Kursgeld erhoben, welches im Tourenspesenreglement festgelegt ist.

Die Kursleitenden können zur Deckung bereits entstandener Kosten von abgemeldeten oder nicht erschienenen Teilnehmenden einen Kostenbeitrag einfordern.

**Art. 20**

Die Sektion entschädigt die TL gemäss Tourenspesenreglement.

Das vorstehende Reglement ersetzt das Tourenreglement der Sektion Basel vom 15. Februar 2007. Es wurde am 1. Februar 2018 durch die Generalversammlung verabschiedet und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.